

1. Gegenstand des Vertrages

Versatel Telekabel betreibt in dem vom Kunden bewohnten Gebäude auf Grund eines mit dem Eigentümer oder der Wohnungseigentümergeinschaft geschlossenen Vertrages ein Breitbandkabelnetz (BK-Netz) zum Zweck der entgeltlichen Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen sowie neuen multimedialen breitbandigen Diensten (z. B. Fast Internet Access, Video-on-Demand, EPG-elektronischer Programmführer). Versatel Telekabel ist nicht zur Lieferung bestimmter Programme sowie Ton- und Übertragungstechniken verpflichtet. Der Vertrag zwischen Versatel Telekabel und dem Kunden nebst der Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt die entgeltliche Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen an die vertraglich vereinbarte Anzahl von Breitbandkabelanschlussdosen (BK-Anschlussdosen) in der im vertrag genannten Wohnung. Der Vertrag zwischen Versatel Telekabel und dem Kunden regelt nicht die entgeltliche Lieferung von multimedialen breitbandigen Diensten. Hierüber müssen gesonderte schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

2. Lieferpflicht von Versatel Telekabel

2.1 Versatel Telekabel liefert dem Kunden die Signale nur derart und solange, wie ihr dies durch die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) möglich ist. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf die dieselbe Art und Weise übermittelt werden.

2.2 Versatel Telekabel behält sich vor, die Lieferung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu erbringen.

3. Vertragsdauer

3.1 der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Die Laufzeit beginnt mit dem umseitig genannten Versorgungsbeginn. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wird.

3.2 Abweichend von dieser festen Laufzeit, endet die Laufzeit dieses Vertrages vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis des Kunden über die in diesem Vertrag genannte Wohnung endet, wenn der Kunde die Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber Versatel Telekabel unverzüglich durch Kündigungsbestätigung des Vermieters oder Verwalters nachweist.

3.3 Versatel Telekabel ist berechtigt, den vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem Eigentümer oder der Wohnungseigentümergeinschaft beendet wird. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

4. Zahlungspflicht des Kunden

4.1 der Kunde zahlt an Versatel Telekabel für deren Lieferung von radio- und Fernsehsignalen gemäß Nr. 1 die umseitig vereinbarten Entgelte. Der Kunde zahlt außerdem an Versatel Telekabel die umseitig genannte einmalige Bereitstellungsgebühr. Versatel Telekabel erteilt dem Kunden keine gesonderte Rechnung.

4.2 Die monatlichen Entgelte sind monatlich im Voraus fest am 1. Werktag des Monats, die vierteljährlichen Entgelte sind vierteljährlich im Voraus fest am 1. Werktag des Vierteljahres und die jährlichen Entgelte sind jährlich fest am 1. Werktag des Jahres fällig. Sie sind auf das umseitig genannte Konto von Versatel Telekabel porto- und spesenfrei zu überweisen. Bei Einzugsermächtigung ist Versatel Telekabel berechtigt die Entgelte fristgerecht vom Konto des Kunden abzubuchen.

4.3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Versatel Telekabel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu verlangen.

4.4 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte länger als zwei Monate in Verzug, ist Versatel Telekabel berechtigt den Anschluss des Kunden an das BK-Netz auf seine Kosten zu unterbrechen und die Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen einzustellen. Ein erneuter Anschluss des Kunden an das BK-Netz und die Wiederaufnahme der Lieferung von Radio- und Fernsehsignalen erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der rückständigen Entgelte. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen von Versatel Telekabel aus Zahlungsverzug bleibt vorbehalten.

4.5 In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Vom Kunden zu zahlende öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehgebühren sind in diesen Entgelten nicht enthalten. Sie müssen vom Kunden an die GEZ direkt gezahlt werden.

4.6 Versatel Telekabel ist berechtigt, die Entgelte in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich die Gebühren von Versatel Telekabel für den Bezug der Radio- und Fernsehsignale erhöhen, in dem sich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht, in dem sich die sonstigen Gebühren oder Abgaben für die Signallieferung (z. B. Urheberrechte, Mediengebühren) erhöhen oder in dem sich die Personal- oder sonstigen Kosten für den Service erhöhen. Dies gilt auch für die Entgelte, die bereits im Voraus bezahlt wurden. Die Erhöhung muss dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung schriftlich mitgeteilt werden.

4.7 Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs – z. B. durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall etc. – berechtigt den Kunden nicht zur Minderung der Entgelte. Dies gilt auch bei Ausfall oder Störung des Eingangssignals in das BK-Netz oder bei Programmänderungen auf die Versatel Telekabel keinen Einfluss hat.

5. Weitere Pflichten des Kunden

5.1 Das BK-Netz und die BK-Anschlussdosen stehen nicht im Eigentum des Kunden, sondern je nach Vertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungseigentümergeinschaft in dessen oder im Eigentum von Versatel Telekabel.

5.2 der Kunde ist verpflichtet, das BK-Netz und die BK-Anschlussdosen pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Er darf weder Eingriffe am BK-Netz noch an den BK-Anschlussdosen vornehmen. Zusätzliche BK-Anschlussdosen in seiner Wohnung dürfen nur von versatel Telekabel installiert werden.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen oder Schäden am BK-Netz oder den B-Anschlussdosen unverzüglich dem Störungsdienst von Versatel Telekabel anzuzeigen. Versatel Telekabel unterhält ein Call-Center, an das der Kunde täglich Störungen oder Schäden unter 0180 125 38 35 melden kann.

5.4 Der Kunde erklärt sein Einverständnis, in seiner Wohnung alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Erreichung, Instandhaltung, Beseitigung von Störungen und Schäden oder zur Änderung oder Beseitigung des BK-Netzes oder den BK-Anschlussdosen erforderlich sind und gestattet Versatel Telekabel oder ein von Versatel Telekabel beauftragtes Unternehmen nach Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu seiner Wohnung.

6. Erhaltungspflicht Versatel Telekabel

6.1 Versatel Telekabel ist verpflichtet, das BK-Netz und die BK-Anschlussdosen in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und sämtliche Störungen oder Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.

6.2 Störungen oder Schäden, die schuldhaft durch den Kunden oder Dritten, denen der Kunde Zugang zu seiner Wohnung gewährt hat, verursacht wurden, werden auf Kosten des Kunden von Versatel Telekabel oder von einem durch Versatel Telekabel beauftragten Unternehmen beseitigt.

6.3 Versatel Telekabel ist berechtigt, das BK-Netz und die BK-Anschlussdosen auszutauschen, um eine Anpassung an den Stand der Technik und sich verändernde Vorschriften vorzunehmen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel des Kunden sind Versatel Telekabel unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform selbst.

7.3 Versatel Telekabel behält sich vor, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb 6 Wochen schriftlich widerspricht. Versatel Telekabel wird den Kunden auf diese Folge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der jeweils geltenden Frist zu kündigen.

7.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.

Stand: 14.08.2008